

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juli 2021

Nr. 2021/1078

## **Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe SO)**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) wurde am 25. September 2020 durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Dieses beinhaltet die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden und ersetzte die bisherigen diesbezüglichen Notverordnungen des Bundesrates. Die Eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021 einer Änderung des Covid-19-Gesetzes zugestimmt und am Folgetag in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Art. 11a geschaffen, der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe vorsieht. Damit wird ermöglicht, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen beteiligt (sog. "Schutzschirm" für die Veranstaltungsbranche). Es sollen finanzielle Entschädigungen geleistet werden für Veranstaltungsunternehmen, deren Veranstaltungen aufgrund einer behördlichen Anordnung infolge der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden mussten. Die Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 26. Mai 2021 (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) setzt Art. 11a Covid-19-Gesetz um. Sie regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Veranstaltung von überkantonaler Bedeutung unter den Schutzschirm gestellt werden kann. Ebenso regelt sie die Verfahren sowie die Finanzierung und Abrechnung dieser Massnahmen.

Die Kantone haben, sofern sie Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung unter den Schutzschirm stellen wollen, hierfür die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Dazu müssen sie die Finanzierung gewährleisten sowie die Zuständigkeiten und Verfahren festlegen. Die vorliegende Verordnung regelt den kantonalen Vollzug der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe und bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Veranstalterinnen und Veranstaltern, die im Kanton Solothurn Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung durchführen.

Die vorliegende kantonale Verordnung bezieht sich auf Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 stattfinden sollen. Voraussetzung für eine Zusicherung des "Schutzschirms" ist insbesondere, dass eine Veranstaltung über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons verfügt, in dem die Veranstaltung stattfindet, und der Veranstaltungsunternehmer über eine Unternehmensidentifikationsnummer (UID) verfügt.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Kompetenz zum Erlass von Notverordnungen

Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Notverordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen. Notverordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 79 Abs. 4 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]).

Notverordnungen bezwecken zum einen den Schutz der klassischen Polizeigüter (z. B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit). Zum anderen dienen sie der Vermeidung bzw. Abfederung von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit weitreichenden, möglicherweise zur Gefährdung von Polizeigütern führenden Auswirkungen. Aufgrund dessen ist der Regierungsrat gestützt auf Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV ermächtigt, mittels Verordnung Massnahmen zur Unterstützung der Volkswirtschaft und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Strukturen anzuordnen.

Vorliegend existiert für die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungsunternehmen beim Ausfall eines Publikumsanlasses von überkantonaler Bedeutung aufgrund einer behördlich angeordneten Absage oder Verschiebung zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie keine gesetzliche Grundlage. Der Bund hat diese im Covid-19-Gesetz geschaffen und bis am 30. April 2022 befristet. Um die finanzielle Beteiligung des Bundes zeitgerecht sicherstellen zu können, drängt sich deshalb der Erlass einer Notverordnung auf.

Die neu zu schaffende Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe SO) soll am 1. August 2021 in Kraft gesetzt werden. Die betreffende Verordnung soll, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat, bis am 30. April 2022 gelten (Art. 79 Abs. 4 Satz 2 KV).

### 2.2 Finanzielle Mittel

Zum aktuellen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, wie hoch der finanzielle Beitrag des Kantons im Zusammenhang mit dem Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung effektiv sein wird. Dies hängt damit zusammen, dass einerseits nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Anlässe unter den Schutzschirm gestellt werden und wie hoch im Falle einer behördlich angeordneten Absage oder Verschiebung des Anlasses die effektiv ungedeckten Kosten sein werden. Andererseits kann die Weiterentwicklung der epidemiologischen Lage zurzeit nicht vorausgesagt werden. Das bedeutet wiederum, dass es keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür gibt, ob und falls ja, ab wann Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung abgesagt oder verschoben werden müssen. Die Höhe des zur Verfügung gestellten Kredits ist deshalb eine reine Schätzung mit einigen unbekanntem Grössen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mittels einer separaten Vorlage einen Verpflichtungskredit von brutto 5 Mio. Franken zur Absicherung der ungedeckten Kosten von behördlich abgesagten oder verschobenen Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung. Diese Mittel werden als Finanzgrösse ausserhalb des Globalbudgets Wirtschaft und Arbeit geführt. Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent an den ausbezahlten Beiträgen.

Mit Ausnahme allfälliger Drittaufträge an spezialisierte Firmen zur Überprüfung der Abrechnungen der Veranstaltungsbetriebe sowie zur Festlegung der ungedeckten Kosten können allenfalls, je nach Gesuchseingang, zusätzliche Personalkosten anfallen. Es würde sich dabei um wenige, befristete Anstellungen zur raschen Abarbeitung der Gesuche handeln. Der Prozess wird

aber grundsätzlich im Rahmen der Regelstrukturen bewältigt. Das Departement des Innern erteilt die kantonale gesundheitspolizeiliche Bewilligung im Rahmen der üblichen Anlassbewilligung (Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden). Das Amt für Kultur und Sport erteilt die kantonale Zusicherung betreffend die Unterstellung unter den Schutzschirm bei Kultur- und Sportanlässen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt die kantonale Zusicherung betreffend die Unterstellung unter den Schutzschirm bei Fach- und Publikumsmessen. Zudem ermittelt das Amt für Wirtschaft und Arbeit die ungedeckten Kosten (allenfalls mit Drittaufträgen), nimmt die Auszahlungen an die Veranstaltungsunternehmen vor und rechnet mit dem Bund ab (inklusive Reporting).

## 2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### § 1 Gegenstand und Zweck

Die Verordnung bezweckt die Unterstützung von Veranstaltungsunternehmen mit geplanten Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung, die aufgrund des Verlaufs der Covid-19-Epidemie infolge einer behördlichen Anordnung abgesagt oder verschoben werden. Sie regelt dabei den kantonalen Vollzug der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe. Dabei sind nebst den Vorgaben der Bundesverordnung die in der kantonalen Verordnung geregelten Voraussetzungen zu beachten.

In Absatz 3 wird ausdrücklich festgehalten, dass nur Publikumsanlässe unter den Schutzschirm gestellt werden, die im Kanton Solothurn stattfinden. Die Verordnung des Bundes sieht zwar vor, dass das Veranstaltungsunternehmen bei einer behördlich angeordneten Absage auch seinen Sitzkanton, falls dieser nicht identisch ist mit dem Veranstaltungskanton, um Unterstützung anfragen kann. Die Kantone können diese Möglichkeit aber ausschliessen. Der Kanton Solothurn verzichtet auf eine Unterstützung von Veranstaltungsunternehmen mit Sitz im Kanton Solothurn, die einen Publikumsanlass von überkantonaler Bedeutung ausserhalb des Kantons Solothurn durchführen wollen.

### § 2 Beitragsberechtigte Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung

Im Kultur- und Sportbereich haben Veranstaltungen eine überkantonale Bedeutung, wenn sie im grösseren Ausmass von einem Publikum aus mehreren Kantonen besucht werden. Dazu zählen etwa internationale Meisterschaften, Schweizermeisterschaften oder kulturelle Veranstaltungen, die schweizweit eine hohe Beachtung finden.

Bei Fach- und Publikumsmessen wird die überkantonale Bedeutung nicht nur aufgrund des Herkunftsortes der Besucherinnen und Besucher definiert, sondern vor allem aufgrund eines massgebenden Anteils von ausserkantonalen Ausstellerinnen und Ausstellern. Dies macht deshalb Sinn, weil aufgrund der geografischen Lage des Kantons Solothurn immer mit Besucherinnen und Besuchern aus nahegelegenen ausserkantonalen Gebieten zu rechnen ist. Zudem ist es schwierig, den Herkunftsort der Besucherinnen und Besucher zu eruieren, resp. könnte dies erst im Nachgang zur Messe festgestellt werden. Auf der anderen Seite sollen die Hürden auch nicht dermassen hoch angesetzt werden, dass die Zusicherung des Schutzschirms gar nicht gewährleistet werden kann (z. B. Präsenz in den nationalen Medien). Ein Anteil von 25 Prozent der Ausstellerinnen und Aussteller, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Solothurn haben, scheint angemessenen zu sein, um die gebotene überkantonale Bedeutung zu gewährleisten.

Sowohl bei Veranstaltungen im Kultur- und Sportbereich als auch bei Fach- und Publikumsmessen haben die Veranstaltungsunternehmen die Pflicht, die überkantonale Bedeutung ausreichend zu begründen (Abs. 3). Damit wird klargestellt, dass die Beweislast bei den Veranstaltungsunternehmen selbst liegt und die kantonalen Dienststellen nicht prioritär die notwendigen Abklärungen vornehmen sowie dazugehörige Unterlagen einholen müssen.

### § 3 Nicht beitragsberechtigte Veranstaltungen

Im Sinne einer Negativaufzählung führt § 3 auf, welche Veranstaltungsarten nicht unter den Schutzschirm fallen, da sie nicht von überkantonaler Bedeutung sind. Dies ist selbst dann der Fall, wenn aufgrund der geografischen Lage mit ausserkantonalen Besucherinnen und Besuchern zu rechnen ist.

### § 4 Anlassbewilligung

Im Kanton Solothurn sind gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (WAG; BGS 940.11) die Einwohnergemeinden für die Erteilung von Anlassbewilligungen zuständig. Im Sinne der Verfahrenssicherheit führt Absatz 1 diesen Grundsatz ausdrücklich auf. Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden holen im Rahmen der Verfahrenskoordination auch sämtliche Nebenbewilligungen ein, die für die Durchführung eines Anlasses notwendig sind. Sie haben somit nach Massgabe der aktuellen Vorgaben des Bundes auch die notwendige gesundheitspolizeiliche Bewilligung einzuholen. Diese wird vom Gesundheitsamt namens des Departements des Innern erteilt (§ 5).

### § 5 Gesundheitspolizeiliche Bewilligung zur Durchführung einer Grossveranstaltung

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bedürfen gemäss Art. 16 der Covid-19-Verordnung besondere Lage einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Im Kanton Solothurn ist hierfür das Gesundheitsamt, welches namens des Departements des Innern verfügt, zuständig. Es prüft, ob davon auszugehen ist, dass die epidemiologische Lage die Durchführung erlauben wird und der Kanton zur Zeit der Durchführung der Veranstaltung über die notwendigen Kapazitäten zur Identifizierung und Benachrichtigung der ansteckungsverdächtigen Personen hat sowie über die notwendigen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung verfügt.

### § 6 Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten

Die Zusicherung betreffend die Unterstellung unter den Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung sowie die Auszahlung von allfälligen Beiträgen an Veranstaltungsunternehmen ist ein mehrstufiger Prozess. Die betreffende Zusicherung setzt zwingend voraus, dass ein Veranstaltungsunternehmen über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons verfügt.

Das Amt für Kultur und Sport ist zuständig für die Zusicherung des Schutzschirms bei Veranstaltungen im Kultur- und Sportbereich, während das Amt für Wirtschaft und Arbeit diejenige für Fach- und Publikums messen gewährleistet. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten ergibt sich aufgrund der jeweils vorhandenen Fachkompetenzen in den einzelnen Bereichen, um eine Beurteilung der überkantonalen Bedeutung vornehmen zu können.

Da die betreffende Zusicherung erst nach Vorliegen der gesundheitspolizeilichen Bewilligung, resp. einer generellen Anlassbewilligung der Einwohnergemeinde erfolgen kann, ist dazu ein separates, nachgelagertes Verfahren ausserhalb des koordinierten Verfahrens für Anlässe notwendig. Folglich kann eine separate Anfechtung eines allfälligen negativen Entscheides über die Zusicherung betreffend die Unterstellung unter den Schutzschirm erfolgen, ohne dass gegen die Anlassbewilligung als solche Beschwerde erhoben werden muss (§ 8).

### § 7 Entscheid über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird beauftragt, bei Veranstaltungen, die über die betreffende Zusicherung verfügen und aufgrund einer behördlichen Anordnung verschoben oder ab-

gesagt werden mussten, die Berechnung und Auszahlung der ungedeckten Kosten vorzunehmen. Es rechnet ferner die ausbezahlten Beiträge mit dem Bund ab und ist für das Reporting zuständig.

Der Entscheid über die Gewährung oder die Ablehnung einer finanziellen Beteiligung an die ungedeckten Kosten erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung des Amts für Wirtschaft und Arbeit.

Zudem wird in Absatz 2 festgehalten, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit für die Prüfung der Gesuche um eine finanzielle Beteiligung resp. zur Ermittlung der effektiven ungedeckten Kosten Dritte beiziehen kann. So soll es etwa möglich sein, die Abrechnungen aufgrund der einzureichenden Belege durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft prüfen zu lassen.

#### § 8 Rechtsweg

Beschwerden gegen Verfügungen des Amts für Kultur und Sport resp. des Amts für Wirtschaft und Arbeit können beim jeweiligen, zuständigen Departement erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungsrechtspflege.

#### § 9 Rückforderungen

Dieser Paragraph regelt das Rückforderungsverfahren, falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die finanzielle Beteiligung an den ungedeckten Kosten des Veranstaltungsunternehmens ganz oder teilweise in Frage stellen. Es wird dabei auf das anwendbare Recht verwiesen, damit Rückforderungen auch nach Ausserkrafttreten dieser Verordnung möglich sind.

#### § 10 Datenbekanntgabe

Die mit dem Verfahren beauftragten kantonalen Dienststellen werden ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kanton bei Bedarf zweckdienliche Daten zur Überprüfung der Gesuche um Zusicherung betreffend die Unterstellung unter den Schutzschirm, resp. der Gewährung eines Beitrages an die ungedeckten Kosten einzuholen. Ebenso können das Gesundheitsamt, das Amt für Kultur und Sport sowie das Amt für Wirtschaft und Arbeit den anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Veranstaltungsunternehmen bekannt geben, soweit dies erforderlich ist.

### 3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

## **Verteiler RRB**

Regierungsrat (6)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Amt für Kultur und Sport

Gesundheitsamt

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (2; eng, rol)

Parlamentsdienste

Aktuariat UMBAWIKO

Fraktionspräsidien (6)

GS, BGS

Amtsblatt

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

## **Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Es ist kein Separatdruck geplant.

# **Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe SO)**

Vom 16. Juli 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn  
(KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

beschliesst:

## **I.**

### *§ 1 Gegenstand und Zweck*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den kantonalen Vollzug der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) vom 26. Mai 2021<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelangen die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe zur Anwendung.

<sup>3</sup> Diese Verordnung bezweckt die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Unterstützung von Veranstaltungsunternehmen, die auf dem Gebiet des Kantons Solothurn Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung durchführen.

### *§ 2 Beitragsberechtigte Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung*

<sup>1</sup> Als kulturelle und sportliche Veranstaltung von überkantonaler Bedeutung gelten Veranstaltungen, die im grösseren Ausmass von einem Publikum aus mehreren Kantonen besucht werden.

<sup>2</sup> Als Fach- und Publikumsmessen von überkantonaler Bedeutung gelten Veranstaltungen, wenn mindestens 25 Prozent der Aussteller und Ausstellerinnen ihren Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn haben.

<sup>3</sup> Das Veranstaltungsunternehmen hat die überkantonale Bedeutung ausreichend darzulegen und zu begründen.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> SR [818.101.28](#).

# GS 2021, 26

## § 3 *Nicht beitragsberechtigzte Veranstaltungen*

<sup>1</sup> An folgende Veranstaltungen werden keine finanziellen Beiträge ausgereicht:

- a) Freizeit-, Vergnügungs- und Erlebnisparks sowie vergleichbare Anlässe;
- b) regionale und lokale Veranstaltungen.

## § 4 *Anlassbewilligung*

<sup>1</sup> Das Veranstaltungsunternehmen ersucht die Einwohnergemeinde am Ort der Durchführung des Anlasses um Erteilung einer Anlassbewilligung.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde am Ort der Durchführung des Anlasses erteilt die Anlassbewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015<sup>1)</sup> erfüllt sind und die gesundheitspolizeiliche Bewilligung zur Durchführung einer Grossveranstaltung gemäss § 5 vorliegt.

## § 5 *Gesundheitspolizeiliche Bewilligung zur Durchführung einer Grossveranstaltung*

<sup>1</sup> Das Veranstaltungsunternehmen ersucht das Gesundheitsamt um Erteilung einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung zur Durchführung einer Grossveranstaltung gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>2)</sup>).

<sup>2</sup> Das Gesundheitsamt erteilt dem Veranstaltungsunternehmen namens des Departements des Innern die gesundheitspolizeiliche Bewilligung nach Absatz 1, wenn die betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 6 *Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten*

<sup>1</sup> Das Veranstaltungsunternehmen ersucht für Kultur- und Sportanlässe das Amt für Kultur und Sport um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten.

<sup>2</sup> Das Amt für Kultur und Sport erteilt dem Veranstaltungsunternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen für Kultur- und Sportanlässe die Zusicherung nach Vorliegen der Anlassbewilligung und der gesundheitspolizeilichen Bewilligung.

<sup>3</sup> Das Veranstaltungsunternehmen ersucht für Fach- und Publikumsmessen das Amt für Wirtschaft und Arbeit um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten.

<sup>4</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt dem Veranstaltungsunternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen für Fach- und Publikumsmessen die Zusicherung nach Vorliegen der Anlassbewilligung und der gesundheitspolizeilichen Bewilligung.

<sup>5</sup> Das Amt für Kultur und Sport und das Amt für Wirtschaft und Arbeit können für die Beurteilung der überkantonalen Bedeutung einer Veranstaltung bei anderen kantonalen Fachbehörden die notwendigen Stellungnahmen einholen.

---

<sup>1)</sup> BGS [940.11](#).

<sup>2)</sup> SR [818.101.26](#).



## § 7 *Entscheid über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten*

<sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit entscheidet über die Gutheissung von Gesuchen zur Auszahlung einer Beteiligung an den ungedeckten Kosten mit Verfügung an das Veranstaltungsunternehmen.

<sup>2</sup> Zur Prüfung der betreffenden Gesuche können Dritte beigezogen werden.

## § 8 *Rechtsweg*

<sup>1</sup> Das Veranstaltungsunternehmen kann gegen die Verfügungen des Amtes für Kultur und Sport innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Das Veranstaltungsunternehmen kann gegen die Verfügungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit innert 10 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erheben.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup>.

## § 9 *Rückforderung*

<sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit fordert die finanziellen Beiträge ganz oder teilweise zurück:

- a) sofern nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Veranstaltungsunternehmen im Zusammenhang mit dem Gesuch um eine Beteiligung an den ungedeckten Kosten nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat;
- b) sofern sich nachträglich herausstellt, dass das Veranstaltungsunternehmen Dividenden oder Tantiemen beschlossen oder ausgeschüttet, Kapitaleinlagen rückerstattet oder Darlehen an Eigentümer gewährt hat.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>2)</sup>.

## § 10 *Datenbekanntgabe*

<sup>1</sup> Das Amt für Kultur und Sport und das Amt für Wirtschaft und Arbeit sind ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen diejenigen Daten zu den gesuchstellenden Veranstaltungsunternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen bekannt zu geben, die für die Bearbeitung der Gesuche um eine Beteiligung an den ungedeckten Kosten sowie für die Missbrauchsbekämpfung erforderlich sind.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

<sup>1)</sup> BGS [124.11.](#)

<sup>2)</sup> BGS [124.11.](#)

# GS 2021, 26

## IV.

Die Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und gilt bis 30. April 2022.  
Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates.

Solothurn, 16. Juli 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landamann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/1078 vom 16. Juli 2021.  
Publiziert im Amtsblatt vom 23. Juli 2021.  
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...)